

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Gegenstände des Wochenmarktes
gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO)
auf den Wochenmärkten der Stadt Bad Oeynhausen
vom 01.07.1993**

**§ 1
Marktwaren**

Gemäß § 67 Abs. 1 GewO sind auf den Wochenmärkten folgende Warenarten zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl.I S. 1945, 1946) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gemüsebaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

**§ 2
Zulassung weiterer Marktwaren**

Als Waren des täglichen Bedarfs dürfen zusätzlich zu den gesetzlich erlaubten auf den Wochenmärkten feilgeboten werden:

- a) Lebensmittel aller Art, ausgenommen alkoholhaltiger Getränke, Tabakwaren und unverpackter Kaffee,
- b) Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
- c) Porzellan-, Glas-, Emaille-, Töpfer-, Steingut- und Keramikwaren,
- d) Haushalts- und Küchenartikel, ausgenommen Elektrogeräte,
- e) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel,
- f) Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
- g) Wachs- und Paraffinwaren,
- h) Schuh- und Lederwaren,

- i) Textilwaren mit Ausnahme von Kleidungsstücken, die in Kabinen o. ä. anprobiert werden müssen,
- j) Kurzwaren aller Art,
- k) Zeitschriften,
- l) Modeschmuck.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die nach § 67 Abs. 1 GewO oder durch diese Verordnung zugelassene Waren feilhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Außerdem kann die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angeordnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.